

# ERDGASLIEFERVERTRAG

**für die Zählpunkte des Landkreises Teltow-Fläming**

zwischen dem

Landkreis Teltow-Fläming  
Am Nuthefließ 2,  
14943 Luckenwalde  
vertreten durch die Landrätin Frau Kornelia Wehlan

nachfolgend „Kunde“ genannt

und

nachfolgend „EVU“ genannt

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Liefer- und Bezugsverpflichtung
- § 2 Vertragsbestandteile
- § 3 Liefer- / Übergabestellen
- § 4 Anschlussnutzung
- § 5 Erdgaspreise
- § 6 Unterbrechung der Erdgaslieferungen
- § 7 Messung, Berechnungsfehler
- § 8 Vertragslaufzeit
- § 9 Rechnungs- und Zahlungsbedingungen, Abrechnung
- § 10 Zahlungen
- § 11 Subunternehmerklausel
- § 12 Sonderkündigungsrecht und Vertragsstrafe
- § 13 Rechtsnachfolge
- § 14 Salvatorische Klausel
- § 15 Anwendbares Recht
- § 16 Gerichtsstand
- § 17 Schlussbestimmungen

### **Vorbemerkung**

- (1) Die Vertragspartner regeln durch diesen Vertrag einheitlich den Erdgasbezug der Abnahmestellen – im folgenden Zählpunkte oder ZP genannt – gemäß **Anlage 1 zum Erdgasliefervertrag**.
- (2) Zu diesem Zweck sind in **Anlage 1** alle Abnahmestellen mit der jeweiligen Zählpunktbezeichnung und den entsprechenden Verbrauchsdaten aufgeführt.

### **§ 1**

#### **Liefer- und Bezugsverpflichtung**

- (1) Das EVU beliefert die in **Anlage 1** aufgeführten Zählpunkte des Kunden mit Erdgas. Der Kunde ist für die Dauer dieses Vertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Erdgasbedarf aus den Erdgaslieferungen des EVU zu decken und entsprechend an die jeweiligen Zählpunkte das Erdgas abzunehmen und nach dem in **Anlage 3** (Preisblatt) aufgeführten indizierten Abrechnungspreis zu vergüten.
- (2) Das EVU garantiert eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Erdgas, d. h. die Energiebilanz von gekauftem und geliefertem Erdgas muss innerhalb eines Lieferjahres insgesamt ausgeglichen sein.
- (3) Alle Angaben zu Energiemengen und/oder Leistungen beziehen sich auf den Brennwert  $H_{s,eff}$ .
- (4) Das EVU ist verpflichtet, die für die Durchführung der Erdgaslieferung erforderlichen Verträge mit den Netzbetreibern über den Netzzugang im Sinne von § 20 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) abzuschließen. Gleiches gilt für Verträge mit Messstellenbetreibern und Abrechnungs-Dienstleistern. Das EVU hat die notwendigen und erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Kunden an der im Anschlussnutzungsvertrag bezeichneten Stelle oder am Ende des Netzanschlusses gemäß Anschlussnutzungsverhältnis Erdgas zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das EVU ist verpflichtet, den Erdgasbedarf des Kunden zu erfüllen und für die Dauer des Vertrages im vereinbarten Umfang nach Maßgabe vorstehender Ziffer 4 jederzeit Erdgas zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht:
  1. für Zeiträume, für die dieser Erdgasliefervertrag Beschränkungen vorsieht,
  2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), § 24 Abs. 1, 2 und 5 NDAV oder aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zur Anschlussnutzung zwischen dem Kunden und Netzbetreiber unterbrochen hat oder
  3. soweit und solange das EVU an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Erdgas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung dem EVU nicht möglich sind, gehindert ist.
- (6) Sofern Zählpunkte aufgrund bestehender Verträge noch von Dritten beliefert werden, richtet sich der Anspruch des Kunden auf Belieferung nach wie vor gegen diese Dritten. Der Kunde wird die bestehenden Verträge zum nächstmöglichen Zeitpunkt kündigen.

- (7) Fallen bestehende Zählpunkte durch Stilllegung oder Veräußerung weg, wird die Anlage 1 entsprechend angepasst. Soweit Zählpunkte während der Vertragslaufzeit hinzukommen, werden diese Vertragsbestandteil und zu den vereinbarten Preisen und Bedingungen beliefert. Hinzukommende oder abgehende Zählpunkte teilt der Kunde dem EVU vor Lieferbeginn bzw. Lieferende schriftlich oder per E-Mail mit.
- (8) Um die Kosten für die erforderliche Regel- und Ausgleichsenergie möglichst gering zu halten, wird der Kunde vorhersehbare wesentliche Abweichungen vom üblichen Verbrauch mit einem Vorlauf von einer Woche dem EVU per E-Mail an die nachstehend aufgeführte Kontaktadresse mitteilen. Wesentliche **nicht** vorhersehbare Abweichungen wird der Kunde unverzüglich entsprechend mitteilen.

## § 2

### Vertragsbestandteile

- (1) Folgende Regelungen sind jeweils, wie in der auf dem Vergabeportal Brandenburg veröffentlichten Form, Bestandteil dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen und gelten ergänzend zu den Bestimmungen dieses Vertrages, soweit sie diesen vertraglichen Regelungen nicht widersprechen:
- die Leistungsbeschreibung aus den Ausschreibungsunterlagen mit sämtlichen Anlagen zur Leistungsbeschreibung (soweit nicht bereits in diesem Vertrag ausdrücklich in Bezug genommen);
  - die ergänzenden Vertragsbedingungen nach dem Brandenburgischem Vergabegesetz (BbgVerG), Formular 5.1;
  - die Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem BbgVerG, Formular 5.3;
  - die zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes Brandenburg;
  - die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B);
  - die sonstigen Vergabeunterlagen (inkl. veröffentlichter Antworten des Kunden auf Bieterfragen);
  - das Angebot des EVU vom xx.xx.xxxx, xx:xx Uhr, mit sämtlichen Anlagen zum Angebot.
- (2) Im Falle eines Widerspruches zwischen den aufgeführten Vertragsbestandteilen, gilt die vorstehende Reihenfolge zugleich als Rangfolge; der jeweils vorher genannte Vertragsbestandteil geht den nachfolgenden vor. Im Übrigen gelten die aufgeführten Vertragsbestandteile gleichberechtigt nebeneinander.

## § 3

### Liefer- / Übergabestellen

- (1) Als Liefer- und Übergabestelle gilt, soweit im Einzelfall nichts Anderes geregelt ist, die im Anschlussnutzungsvertrag zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber bezeichnete Stelle oder das Ende des Netzanschlusses gemäß Anschlussnutzungsverhältnis.

## § 4

### Anschlussnutzung

- (1) Zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber besteht in der Regel je Zählpunkt ein Anschlussnutzungsvertrag oder ein vergleichbares Anschlussnutzungsverhältnis. Anderenfalls schließt der Kunde mit dem Netzbetreiber entsprechende Anschlussnutzungsverträge. Zu diesem Zweck bevollmächtigt der Kunde das EVU, mit dem jeweiligen Netzbetreiber die notwendigen Verträge, insbesondere Anschlussnutzungsverträge zu schließen und ggf. zu ändern. Einzelheiten zum Netzanschluss sind bzw. werden im Anschlussnutzungsvertrag geregelt oder ergeben sich aus dem Anschlussnutzungsverhältnis. Das EVU ist bei Abschluss von Verträgen gemäß Satz 3 verpflichtet, auf die Umsetzung der jeweils wirtschaftlichsten Lösung hinzuwirken.
- (2) Das EVU verpflichtet sich zur Zahlung der Netznutzungsentgelte gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber mit befreiender Wirkung für den Kunden. Das EVU informiert den Kunden unverzüglich, falls es zu Problemen bei der Netznutzung mit dem Netzbetreiber, insbesondere zu Differenzen bei den Netznutzungsentgelten kommen sollte.
- (3) Der Kunde und das EVU werden zur Abwicklung dieses Erdgasliefervertrages jeweils einen zentralen Ansprechpartner benennen.

## § 5

### Erdgaspreise

- (1) Die Erdgaspreise gemäß **Anlage 3 (Preisblatt)** gelten für alle Zählpunkte gemäß **Anlage 1** zwischen dem EVU und dem Kunden, einschließlich der Zählpunkte, welche während der Vertragslaufzeit in die **Anlage 1** aufgenommen wurden.

Zu den Erdgaspreisen gemäß **Anlage 3 (Preisblatt)** kommen hinzu und werden gesondert berechnet, sind also nicht in die Angebotspreise einzurechnen:

- Netznutzungsentgelte
- ggf. Konzessionsabgaben
- Entgelte für Messdienstleistung und Messstellenbetrieb
- Entgelt zur Abrechnung der Netznutzungsentgelte
- Regel- und Ausgleichsenergieumlage
- Energiesteuer für Erdgas
- Umsatzsteuer
- CO<sub>2</sub>-Besteuerung

in der jeweils geltenden bzw. vom Gasnetzbetreiber bzw. vom Bilanzkreisnetzbetreiber veröffentlichten Höhe.

#### Anmerkung:

Neben den unter Ziffer 1 bezeichneten Gaspreisen trägt der Kunde die vom Bilanzkreisnetzbetreiber festgesetzte Regel- und Ausgleichsenergieumlage. Das EVU wird die auf den Bilanzkreis, dem der Kunde jeweils zugeordnet ist, entfallende Regel- und Ausgleichsenergieumlage in der jeweils vom Bilanzkreisnetzbetreiber festgesetzten Höhe an den Kunden weiterberechnen. Die jeweils maßgebliche Höhe der Regel- und Ausgleichsenergieumlage ist im Internetportal des jeweiligen Bilanzkreisnetzbetreibers veröffentlicht.

(2) Soweit künftig weitere Energiesteuern, eine CO<sub>2</sub>-Steuer oder sonstige, die Beschaffung, Weiterleitung oder den Verkauf von Erdgas belastende Steuern bzw. Abgaben irgendwelcher Art erhoben werden oder sonstige sich aus Gesetzen, Rechtsverordnungen oder behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen ergebende, die Beschaffung, die Weiterleitung oder den Verkauf von Erdgas betreffende Belastungen eintreten, trägt diese der Kunde in der jeweils entstehenden Höhe. Das EVU wird diese Kosten auf Verlangen des Kunden in geeigneter Form nachweisen.

(3) Für die nachstehend aufgeführten Abnahmegruppen gelten folgende Preisgruppen:

**Preisgruppe 1: Zählpunkte mit und ohne Leistungsmessung**

(4) Für die abgenommene Gasliefermenge zahlt der Kunde an das EVU während der Grundlaufzeit (01.07.2026, 06:00 Uhr – 01.01.2028, 06:00 Uhr) des Erdgasliefervertrages einen Gaslieferpreis in Cent pro Kilowattstunde auf drei Stellen nach dem Komma gemäß Preisblatt **(Anlage 3)**.

(5) Im Fall einer Vertragsverlängerung wird der Gaslieferpreis für die Gaslieferung im ersten Jahr der Verlängerung ab 01.01.2028, 06:00 Uhr - 01.01.2029, 06:00 Uhr nach der folgenden Preisanpassungsformel berechnet:

$$AP_1 = AP_0 - (\text{Terminmarktpreis am 02.04.2026} - \text{Terminmarktpreis am 1. Handelstag nach Ablauf der Kündigungsfrist 2027})$$

$$AP_1 = \text{Arbeitspreis im ersten Jahr der Verlängerung (2028)}$$

$$AP_0 = \text{Arbeitspreis in ct/kWh entsprechend Anlage 4.}$$

$$\begin{aligned} \text{Terminmarktpreis am 1. Handelstag nach Ablauf der Kündigungsfrist} &= \text{arithmetisch gemittelter Abrechnungspreis am Terminmarkt der Leipziger Energiebörse EEX für die Kontrakte THE Natural Gas Year Futures-Cal 28} \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \text{Terminmarktpreis am 02.04.2026} &= \text{Abrechnungspreis am Terminmarkt der Leipziger Energiebörse EEX für den Kontrakt THE Natural Gas Year Future bzw. Trading Hub Europe Natural Gas Year Future-Cal 28} \end{aligned}$$

Bei der Ermittlung des arithmetischen Mittels der Terminmarktpreise erfolgt eine kaufmännische Rundung auf vier Stellen nach dem Komma (Angaben in ct/kWh). Der Arbeitspreis für das erste Jahr der Verlängerung (2028) wird auf drei Stellen nach dem Komma (Angaben in ct/kWh) kaufmännisch gerundet.

(6) Im Fall einer weiteren Vertragsverlängerung vom 01.01.2029, 06:00 Uhr – 01.01.2030, 06:00 Uhr wird der Gaslieferpreis für die Gaslieferung im zweiten Jahr der Verlängerung (2029) nach der folgenden Preisanpassungsformel berechnet:

$$AP_1 = AP_0 - (\text{Terminmarktpreis am 02.04.2026} - \text{Terminmarktpreis am 1. Handelstag nach Ablauf der Kündigungsfrist 2028})$$

$$AP_1 = \text{Arbeitspreis im zweiten Jahr der Verlängerung (2029)}$$

$$AP_0 = \text{Arbeitspreis in ct/kWh entsprechend Anlage 4.}$$

Terminmarktpreis am 1. Handelstag nach Ablauf der Kündigungsfrist = arithmetisch gemittelter Abrechnungspreis am Terminmarkt der Leipziger Energiebörse EEX für die Kontrakte THE Natural Gas Year Futures Cal-29

Terminmarktpreis am 02.04.2026 = Abrechnungspreis am Terminmarkt der Leipziger Energiebörse EEX für den Kontrakt THE Natural Gas Year Future bzw. Trading Hub Europe Natural Gas Year Future Cal-29

Bei der Ermittlung des arithmetischen Mittels der Terminmarktpreise erfolgt eine kaufmännische Rundung auf vier Stellen nach dem Komma (Angaben in ct/kWh). Der Arbeitspreis für das zweite Jahr der Verlängerung (2029) wird auf drei Stellen nach dem Komma (Angaben in ct/kWh) kaufmännisch gerundet.

- (7) Im Fall einer weiteren Vertragsverlängerung vom 01.01.2030, 06:00 Uhr – 01.01.2031, 06:00 Uhr wird der Gaslieferpreis für die Gaslieferung im dritten Jahr der Verlängerung (2030) nach der folgenden Preisanpassungsformel berechnet:

AP1 = AP0 - (Terminmarktpreis am 02.04.2026 - Terminmarktpreis am 1. Handelstag nach Ablauf der Kündigungsfrist 2029)

AP1 = Arbeitspreis im dritten Jahr der Verlängerung (2030)

AP0 = Arbeitspreis in ct/kWh entsprechend **Anlage 4**.

Terminmarktpreis am 1. Handelstag nach Ablauf der Kündigungsfrist = arithmetisch gemittelter Abrechnungspreis am Terminmarkt der Leipziger Energiebörse EEX für die Kontrakte THE Natural Gas Year Futures Cal-30

Terminmarktpreis am 02.04.2026 = Abrechnungspreis am Terminmarkt der Leipziger Energiebörse EEX für den Kontrakt THE Natural Gas Year Future bzw. Trading Hub Europe Natural Gas Year Future Cal-30

Bei der Ermittlung des arithmetischen Mittels der Terminmarktpreise erfolgt eine kaufmännische Rundung auf vier Stellen nach dem Komma (Angaben in ct/kWh). Der Arbeitspreis für das dritte Jahr der Verlängerung (2030) wird auf drei Stellen nach dem Komma (Angaben in ct/kWh) kaufmännisch gerundet.

- (8) Ein Leistungspreis oder ein Grundpreis ist für die Erdgaslieferung **nicht** vereinbart.
- (9) Der Gaslieferpreis ist – abgesehen von der Preisanpassung nach den Absätzen 5, 6 und 7 im Falle einer Vertragsverlängerung – für die gesamte Vertragslaufzeit fest vereinbart.

## Unterbrechung der Erdgaslieferungen

- (1) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgaslieferung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, ist das EVU von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des EVU beruht. Das EVU ist verpflichtet, den Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie dem EVU bekannt sind oder vom EVU in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- (2) Das EVU ist berechtigt, die Erdgaslieferung für den Kunden ohne vorherige Androhung durch Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dem Erdgasliefervertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- (3) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das EVU berechtigt, die Erdgaslieferung für den Kunden vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 NDAV mit der Unterbrechung der Erdgaslieferung zu beauftragen. Erfolgt die Erdgaslieferung nicht in Niederdruck, wird hiermit die Geltung von § 24 Abs. 3 NDAV vereinbart. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Das EVU kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Erdgaslieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf das EVU eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde in nicht nur unerheblichem Maße mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 5 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen dem EVU und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des EVU resultieren.
- (4) Der Beginn der Unterbrechung der Erdgaslieferung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- (5) Das EVU hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

### **Messung, Berechnungsfehler**

- (1) Die Menge des vom EVU gelieferten Erdgases wird durch die Messeinrichtungen nach § 21 b EnWG festgestellt.
- (2) Soweit möglich, werden die Ablesungen durch Zählerfernabfrage durchgeführt. In diesem Fall wird der Kunde dem Messstellenbetreiber einen separaten, analogen, durchwahlfähigen Telekommunikationsanschluss, welcher als separater Hauptanschluss oder als durchwahlfähige Nebenstelle ausgeführt ist, in unmittelbarer Nähe der Messeinrichtung sowie eine betriebsbereite 230-Volt-Netzsteckdose unentgeltlich zur Verfügung stellen.
- (3) Das EVU ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht beim EVU, so hat er das EVU zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem EVU zur Last.
- (4) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom EVU zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nach zu entrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das EVU den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- (5) Ansprüche nach Ziffer 4 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Abrechnungszeitraum beschränkt; es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

### **§ 8**

#### **Vertragslaufzeit**

- (1) Die Grundlaufzeit der Erdgaslieferung beginnt am 01.07.2026 um 06:00 Uhr und endet am 01.01.2028 um 06:00 Uhr.
- (2) Die vertraglichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag beginnen mit Vertragsschluss (Zuschlagserteilung).
- (3) Der Erdgasliefervertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, jedoch höchstens um insgesamt 3 Jahre bis einschließlich 01.01.2031, 06:00 Uhr, sofern er nicht vom Kunden oder vom EVU sechs Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.
- (4) Das EVU garantiert den ordnungsgemäßen und termingerechten Lieferbeginn.
- (5) Der Erdgasliefervertrag endet spätestens zum 01.01.2031, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

### **§ 9**

## **Rechnungs- und Zahlungsbedingungen, Abrechnung**

- (1) Rechnungsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnungsstellung erfolgt durch das EVU. Das EVU nutzt für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten des Kunden. Er stellt bis spätestens zum 15. Januar des auf die Lieferung folgenden Jahres die Zählerstände dem EVU zur Verfügung. Sollte der Kunde die Zählerstände nicht bereitstellen, kann das EVU die Ablesedaten des Messstellenbetreibers für die Rechnungslegung nutzen. Eine Abweichung vom Kalenderjahr als Rechnungsjahr ist zulässig, wenn vom Netzbetreiber die Datenübermittlung für Zählpunkte im rollierenden Ablese- und Abrechnungsverfahren vorgenommen wird. In diesen Fällen ist Rechnungsjahr der jeweilige 12-Monatszeitraum, in dem die Ablesung der jeweiligen Zählpunkte erfolgt.
- (3) Für Zählpunkte, für die der Messstellenbetreiber jährliche Daten übermittelt, erstellt das EVU eine monatliche Abschlagsrechnung. Der Abschlag ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Zählpunkte. Eine Abgrenzung der Abrechnungsgrundlagen auf das Kalenderjahr erfolgt – soweit notwendig – auf Basis von errechneten Verbrauchswerten nach Branchenübung. Ergibt sich bei der Jahresabrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten. Eine Verrechnung mit der nächsten Abschlagsforderung ist aufgrund der Haushaltsvorschriften des Kunden nicht zulässig. Nach Beendigung des Vertrages sind zu viel gezahlte Abschläge ebenfalls unverzüglich zu erstatten.
- (4) Für Zählpunkte, für die der Messstellenbetreiber monatliche Daten übermittelt, erstellt das EVU die Monatsrechnung anhand des tatsächlichen Verbrauchs.
- (5) Sämtliche gemäß § 4 Ziffer 2 abzurechnenden Entgelte, Abgaben und Steuern werden in der jeweils geltenden bzw. vom Netzbetreiber veröffentlichten Höhe an den Kunden mit jeder Abrechnung, ggf. anteilig, weiterberechnet.
- (6) Verändert sich das Profil von Zählpunkten gemäß **Anlage 1**, so werden die Vertragspartner einvernehmlich aufgrund der zu erwartenden Verbrauchsdaten im Rechnungsjahr eine neue Zuordnung in die dann jeweils relevante Preisgruppe gemäß **Anlage 1** vornehmen. Für sonstige Änderungswünsche der Eingruppierung gelten die Regelungen gemäß § 4 Ziffer 4 dieses Vertrages.
- (7) Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils zu Beginn des der Erdgaslieferung folgenden Monats. Die Jahresrechnung erfolgt spätestens zwei Monate nach Ende des Rechnungsjahres.
- (8) Für die monatlichen Rechnungen und die Jahresrechnung tritt die Fälligkeit jeweils 14 Werktagen nach Rechnungseingang ein. Die Zahlung hat gebührenfrei und ohne jeden Abzug auf ein Konto des EVU zu erfolgen.
- (9) Ergibt die endgültige Abrechnung Rückzahlungsansprüche des Kunden, so sind die daraus folgenden zurückzuzahlenden Beträge 15 Bankarbeitstage nach Rechnungseingang gebührenfrei ohne jeden Abzug zu überweisen. Der Kunde wird die dazu erforderlichen Angaben (Bankverbindung) rechtzeitig übermitteln.
- (10) Soweit einer der o.g. Fälligkeitstermine auf einen Samstag, Sonntag oder Bankfeiertag fällt, ist die Zahlung an dem folgenden nächsten Bankarbeitstag fällig.

Bei verspäteter Zahlung ist das EVU bzw. ist der Kunde vom Fälligkeitstag an berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu

berechnen.

- (11) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

## **§ 10**

### **Zahlungen**

- (1) Die Rechnungslegung erfolgt monatlich nach Leistungserbringung getrennt nach Leistungsarten. Das EVU sendet dem Kunden bis spätestens zum 10. des jeweils folgenden Monats die Rechnung in elektronischer Form per E-Mail zu.
- (2) Rechnungen können sowohl per E-Mail (ZRE) als auch elektronisch eingehen.

#### **1. Rechnungsübermittlung per E-Mail**

Bitte senden Sie Ihre Rechnung im PDF-Format an folgende E-Mail-Adresse:

[ZRE-Eingang@teltow-flaeming.de](mailto:ZRE-Eingang@teltow-flaeming.de)

#### **2. Elektronische Rechnung (X-Rechnungs-Format oder Zugferd-Format)**

Alternativ können Sie Ihre Rechnung als E-Rechnung an folgende Leitweg-ID übermitteln:

**12-12992262174807-45**

Rechnungsadresse:

Landkreis Teltow-Fläming

ZRE – SG 10.1

Am Nuthefließ 2

14943 Luckenwalde

## **§ 11**

### **Subunternehmerklausel**

- (1) Das EVU hat die geschuldeten Leistungen grundsätzlich selbst zu erbringen. Der Einsatz von Subunternehmern ist ohne vorherige Zustimmung des Kunden in Textform nicht gestattet. Ein Anspruch des EVU gegen den Kunden auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.
- (2) Will das EVU Subunternehmer einsetzen, so hat er dem Kunden rechtzeitig in Textform Art und Umfang des geplanten Einsatzes, den Subunternehmer mit vollständiger Firmierung und Adresse, eine Kopie der Gewerbeurkunde des Subunternehmers, dessen Umsatzsteuer Nummer zu benennen.
- (3) Vor Beginn des Einsatzes ebenfalls dem Kunden vorzulegen sind die schriftliche Erklärung des Subunternehmers zu den Ausschlussgründen als Eigenerklärung, die Vereinbarung der Mindestanforderungen zur Zahlung des Mindestlohns nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz (BbgVerG), die Eignungsnachweise sowie die Verschwiegenheitserklärung.
- (4) Das EVU hat ein Verschulden des von ihm eingesetzten Subunternehmers im gleichen

Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

- (5) Setzt das EVU ohne die erforderliche Genehmigung Subunternehmer ein, um die geschuldete Leistung zu erbringen, so berechtigt dies den Kunden zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

## **§ 12**

### **Sonderkündigungsrecht und Vertragsstrafe**

- (1) Erfüllt die Erdgaslieferung nicht die Anforderungen gemäß § 1 dieses Vertrages oder erfüllt das EVU seine Nachweispflichten ebenfalls gemäß § 1 dieses Vertrages nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, so ist der Kunde berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich schriftlich zu kündigen.
- (2) Der Kunde ist des Weiteren berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich schriftlich zu kündigen, wenn:
1. das EVU oder von ihm beauftragte oder für ihn tätige Personen, die auf Seiten der jeweiligen Kunden mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehende Personen mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zur Verwaltung des Kunden Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt (vgl. §§ 331 ff. StGB);
  2. sich das EVU oder von ihm beauftragte oder für ihn tätige Personen nachweislich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne des § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) im Rahmen des Zustandekommens dieses Vertrages beteiligt haben, insbesondere mit anderen Bietern über:
    - Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, Bindungen sonstiger Entgelte, Preisforderungen, Gewinnaufschläge, Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile, Zahlungs-, Lieferungs- oder andere Vertragsbedingungen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen oder
    - Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen, Gewinnbeteiligungen oder anderen Abgaben, verhandelt oder eine Verabredung getroffen haben, es sei denn, dass sie im Einzelfall nach Maßgabe des GWB ausnahmsweise gestattet ist bzw. sind.
  3. das EVU nachgewiesen unrichtige Erklärungen in wesentlichen Fragen in den Angebotsunterlagen, die diesem Vertrag zugrunde liegen, abgegeben hat.
- (3) Vor der Ausübung des Kündigungsrechts gemäß Ziffer 2 ist dem EVU Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Macht der Kunde von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, so ist das EVU dem Kunden zum vollen Schadenersatz verpflichtet.
- Der Schadenersatz umfasst insbesondere sämtliche Mehrkosten, die dem Kunden während einer vorübergehenden Lieferung von Erdgas durch ein anderes EVU und im Zuge der erforderlichen Neuvergabe des Lieferauftrages entstehen.
- (5) Für die Nichterfüllung der Verpflichtung auf § 1 Ziff. 2 dieses Vertrages muss das EVU eine Vertragsstrafe i. H. v. 10 % des Erdgasrechnungsbetrages brutto für jeden vollendeten Liefermonat, in dem die Nachweise gemäß § 1 Ziff. 4 dieses Vertrages nicht den Anforderungen entsprechen, an den Kunden zahlen.

Die Vertragsstrafe ist der Höhe nach begrenzt, es gelten die Regelungen gemäß § 11 VOL/B. Die Vertragsstrafe kann bis zum letzten zu erbringenden Nachweis gemäß § 1 Ziff. 4 dieses Vertrages geltend gemacht werden.

### **§ 13**

#### **Rechtsnachfolge**

- (1) Jeder Vertragspartner ist berechtigt und im Falle des Übergangs seiner Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, den Vertrag auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Vertragspartner werden von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag jedoch nur befreit, wenn der Nachfolger den Eintritt in den Vertrag mit gleichen Rechten und Pflichten schriftlich erklärt und der andere Partner schriftlich zustimmt.
- (2) Die Zustimmung kann nur bei begründeten Einwendungen gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers verweigert werden.
- (3) Die Regelungen zur Rechtsnachfolge gelten auch für Unterauftragnehmer des EVU.

### **§ 14**

#### **Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht wirksamer Vertragsbestandteil geworden oder einzelne Klauseln unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen.
- (2) Der Inhalt des Vertrags richtet sich dann nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Regelung am Nächsten kommt.
- (3) Der Vertrag ist jedoch insgesamt unwirksam, wenn ein Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der ergänzend geltenden gesetzlichen Regelung oder einer Vertragsanpassung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.

### **§ 15**

#### **Anwendbares Recht**

Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden.

### **§ 16**

#### **Gerichtsstand**

- (1) Ist das EVU ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Kunden für alle Ansprüche vereinbart, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrags ergeben.
- (2) Gleiches gilt für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss dieses Vertrags ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.

- (3) Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht in den Fällen des § 40 Absatz 2 der Zivilprozessordnung.

**§ 17**

**Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen rechtsungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, dafür Sorge zu tragen, dass die ungültige Bestimmung nach Möglichkeit durch eine andere, ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende gültige Bestimmung ersetzt wird. Gleiches gilt für nachträglich auftretende, von den Vertragspartnern nicht bedachte Vertragslücken.
- (3) Die Vertragsparteien sichern sich gegenseitig zu, den gesamten Inhalt dieses Vertrages vertraulich zu behandeln. Dieselbe Verpflichtung trifft gegebenenfalls auch auf Unterauftragnehmer des EVU zu.
- (4) Das EVU verpflichtet sich, die durch ihn erhobenen Daten ausschließlich zu den vertraglich vereinbarten Zwecken zu verwenden. Dieselbe Verpflichtung trifft gegebenenfalls auch auf Unterauftragnehmer des EVU zu. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (5) Erfüllungsort für die Stromlieferverpflichtung des EVU sind die in Anlage 2 benannten Anschriften der Abnahmestellen. Für alle sonstigen Verbindlichkeiten ist der Erfüllungsort der Dienstsitz des Kunden.
- (6) Gerichtsstand ist das für den Kunden zuständige Amts- oder Landgericht.

Luckenwalde, den .....

Ort, den.....

.....  
Wehlan

.....  
Geschäftsführer/Geschäftsführerin

Grunst  
Erster Beigeordneter

**Anlagen**